

4. 1. Zum Begriff der vorsätzlichen Verletzung der Deklarationspflicht des Versicherungsnehmers im Sinne von § 97 Abs. 6 letzter Satz der Allgemeinen Deutschen Seeverversicherungsbedingungen von 1919.

2. Was sind gefahrerhebliche und deshalb anzeigepflichtige Umstände nach § 19 daselbst?

I. Zivilsenat. Urf. v. 8. Dezember 1928 i. S. Escher Lloyd und Gen. (Wett.) w. M. & R. (Kl.). I 238/28.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin hatte mit den Beklagten auf Grund einer laufenden Polize einen Versicherungsvertrag auf Zeit geschlossen, der wiederholt verlängert worden war. Auf die Versicherung sollten die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADG.), vorbehaltlich vereinbarter Abweichungen, Anwendung finden. Durch die laufende Versicherung waren unter anderem die Verschiffungen der Klägerin von Graphit von Madagaskar nach Europa gedeckt. In der Polize war bestimmt, daß die Versicherung mit dem Zeitpunkt beginne, in dem die Güter am Ablade- oder Verschiffungsplatz zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt würden, wo sie bisher aufbewahrt waren. Demgemäß waren auch die Vorreisen vom Inneren Madagaskars bis zur Küste, unter anderem die Eisenbahnreise von Troadaville auf Madagaskar bis zu dem etwa 60 km entfernten Hafenplatz Tamatave und die Lagerung der Güter in Tamatave bis zur Verschiffung, von der Versicherung gedeckt gewesen. Die Klägerin hatte aber zunächst diese Vorreisen den Versicherern nicht angezeigt, sondern bei den jeweiligen Deklarationen der einzelnen Transporte nur die Abladung der Güter ab Tamatave vermerkt. Erst am 11. März 1927 hat sie auf die laufende Polize deklariert: rund 70000 kg und etwa 80000 kg Graphit mittels Bahn von Troadaville nach Tamatave und weiter mit aufzugebendem Dampfer nach Hamburg von Haus zu Haus ohne Unterbrechung des Risikos. Am gleichen Tage ist eine entsprechende Einzelpolize ausgestellt worden. Einige Tage später zeigte die Klägerin den Versicherern an, daß laut telegraphisch eingegangener Nachricht 50 Tonnen Graphit im Hafen von Tamatave durch Seewasser beschädigt worden seien infolge eines Zyklons, der eine Überschwemmung der Lagerhäuser in Tamatave zur Folge gehabt habe. Mit der Klage verlangt die Klägerin von den Beklagten anteilig die Erstattung ihres Schadens. Die Beklagten wenden ein, daß die Klägerin die früheren Vorreisen vertragswidrig nicht deklariert habe und daß damit die laufende Versicherung nach § 97 Abs. 6 Schlusssatz ADG. erloschen sei. Auch habe die Klägerin ihrer Anzeigepflicht nach § 19 das. nicht genügt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr im wesentlichen statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Richtig ist, daß bei der laufenden Versicherung der Versicherer in ganz besonderem Maße auf die Vertragstreue des Versicherungsnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen angewiesen ist. So kann zu der Zeit, wo der Versicherungsnehmer vom Beginn der Versicherung Kenntnis erlangt und die in Betracht kommenden Beförderungsgüter dem Versicherer aufgibt, bereits ein Teil des von der Versicherung gedeckten Risikos glücklich überstanden sein. Es besteht dann die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer nur das restliche Risiko deklariert, um an der Versicherungsprämie zu sparen. Es bedarf aber keiner näheren Darlegung, daß in derartigen Fällen grundsätzlich die Voraussetzungen von § 97 Abs. 6 letzter Satz A.D. vorliegen, daß nämlich der Versicherungsnehmer die Güter vorsätzlich nicht oder vorsätzlich unrichtig aufgegeben hat. Die Schwierigkeit für den Versicherer besteht dann nur darin, die wahre Sachlage zu erkennen und nötigenfalls zu beweisen. Aber diese formelle Schwierigkeit kann das materielle Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nicht derart beeinflussen, daß in § 97 Abs. 6 Schlusssatz unter vorsätzlichem Handeln oder Unterlassen etwas anderes zu verstehen wäre, als was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen darunter verstanden wird (vgl. auch Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867 § 64 Abs. 2; Voigt Seeversicherungsrecht S. 337 flg.; § 817 Abs. 2 HGB.). Danach gehört zum Begriff der Vorsätzlichkeit als einer Verschuldensform das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, also bei vorsätzlicher Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch Handlung oder Unterlassung (Vertragsdolus) eine wissentliche Verletzung der durch das besondere Vertragsverhältnis gebotenen Vertragspflicht (Komm. von RG-Räten zum BGB. § 276 Anm. 4 a, b; Staudinger BGB. 9. Aufl. Vorbem. zu §§ 275 bis 282 B I 2 flg. S. 265 flg.; § 276 Anm. II S. 285 flg.). Somit genügt zur vorsätzlichen Verletzung der Deklarationspflicht im Sinne von § 97 Abs. 6 Schlusssatz nicht schon die bloße Tatsache, daß der Versicherungsnehmer die Güter vorsätzlich nicht aufgibt, sondern er muß dies im Bewußtsein der damit zusammenhängenden Verletzung der Deklarationspflicht unterlassen haben (Ritter Seeversicherung § 97 Anm. 64 S. 1172/73). Das ist hier nicht der Fall. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin die Deklaration der Vorreisen nicht deshalb unterlassen, um Prämien zu ersparen,

sondern nur aus dem Grunde, weil sie und ihr Ablader angenommen haben, daß eine solche Deklarationspflicht nicht bestehe. Und diese Feststellung konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auch für den Fall treffen, daß die Klägerin sich zwar bewußt war, die jeweilige Vorreise falle unter die Versicherung, daß sie aber diese Vorreise deshalb nicht für deklarationspflichtig hielt, weil sie bereits ohne Unfall beendet und für die Prämienberechnung nach ihrer Ansicht bedeutungslos war.

Nach der laufenden Polize war zwischen den Parteien vereinbart, es solle die Prämie „bei Anmeldung einer jedesmaligen gegen diese laufende Polize validierenden Abladung durch gegenseitige Übereinkunft zwischen den Versicherten und den Versicherern bestimmt werden.“ Die Beklagten behaupten, daß sie bei der nach dieser Bestimmung erfolgten jeweiligen Prämienvereinbarung einen höheren Provisionsfuß, als geschehen sei, hätten beanspruchen können und beansprucht haben würden, wenn sie von den nicht deklarierten, aber unter die Versicherung fallenden Vorreisen Kenntnis gehabt hätten. Sollte das richtig sein, so war es ihnen unbenommen, sobald sie von den unterlassenen Deklarationen erfuhren, ihre erhöhten Prämienansprüche nachträglich geltend zu machen. Anderseits fiel, wie dargelegt, die streitige letzte Versicherungsreise ab Dridaville einschließlich der Lagerung der Güter in Tamatave unter die nach wie vor bestehende Versicherung. Die Klägerin war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diese Vorreise mitzudeklarieren. Sollte sie diese Rechtspflicht nur um deswillen erfüllt haben, weil sie infolge „präjudizierlicher“ Nachrichten mit neuer Beschädigung der Güter rechnete, so ist das hier ohne rechtliche Bedeutung. Insbesondere kann das Verhalten der Klägerin nicht als gegen Treu und Glauben im Sinne von § 13 ADS. verstößend erachtet werden, zumal da die Deklaration der früheren Vorreisen aus den vom Berufungsgericht angeführten Gründen unterlassen worden, also nicht vorsätzlich im Sinne von § 97 Abs. 6 Schlußsatz ADS. unterblieben war.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin habe dadurch, daß sie die ihr zugegangenen Nachrichten über den Zyklon in Madagaskar nicht alsbald an die Beklagten weitergegeben habe, ihre Anzeigepflicht nach § 19 ADS. nicht verletzt. Dies ist von der Revision nicht ausdrücklich beanstandet worden, auch vom Rechtstandpunkt aus nicht angreifbar. Der Versicherungsvertrag war be-

reits rechtsverbindlich abgeschlossen. Er umfaßte die mit dem Byklon zusammenhängende Reisegefahr, da die Güter laut ausdrücklicher Vorschrift der Polize ohne weiteres unter die Versicherung fielen, sobald sie in Dridaville auf Madagaskar von ihrer Aufbewahrungsstelle zur Beförderung über Tamatave nach Europa entfernt wurden. Die Beklagten konnten sich, auch wenn ihnen zur Zeit der Deklaration der Vorreise das durch den Byklon erhöhte Versicherungsrisiko oder der Unfall selbst bekannt gewesen wäre, ihren Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nicht entziehen. Auch war nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien das Einlaufen von „präjudizierlichen“ Nachrichten der fraglichen Art für die Höhe der Prämie ohne Bedeutung. Es handelt sich also nicht um einen gefahrerheblichen Umstand im Sinne von § 19 VDS. . . .